Satzung

zur Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow - Ortsteil Ihlowerfehn

Aufgrund § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVB1. S. 229) und § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die zur Gemeinde Ihlow zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden Riepsterhammrich, Riepe, Ochtelbur, Bangstede, Barstede, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog, Simonswolde, Ihlowerfehn, Ludwigsdorf, Ihlowerhörn und Ostersander weise eine unterschiedliche Siedlungs-struktur auf. In den Ortsteilen, in denen die Weitläufigkeit charakteristisch ist, sollen die örtlichen Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung angepaßt werden.

\$ 2

Für Bereiche entlang der Gemeindestraßen Wieke, Alte Wieke und Klapphörn erfolgt eine Festsetzung als Teil eines im Zusammenhang behauten Ortsteiles. Die genauen Abgrenzungenergeben sich aus der beigefügten Karte, die zum Bestandteil der Satzung erhoben wird. Die Bereiche sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgehiete dargestellt. Es ist überwiegend bereits eine enge Bebauung vorhanden; die Baulücken sollen aufgefüllt werden. Bis auf den Bereich entlang der Gemeindestraße Klapphörn ist eine Schmutzwasserkanalisation in den Gebieten vorhanden. Auch die übrige Ver- und Entsorgung ist gewährleistet. Inwieweit Teilhereichein eine evtl. künftige Sanierungssatzung einhezogen werden, ist z. Zt. noch nicht absehbar. Es handelt sich bei den Bereichen um den ursprünglichen Ortskern Ihlowerfehn mit den entsprechenden zentralen Einrichtungen (Gasthof, Lebensmittelmarkt usw.). Nach der Gebietsreform erfolgte jedoch eine weitere Schwerpunktbildung durch das jetzige Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum und der angrenzenden Wohnsiedlung. Schwerpunkt der weiteren Planung im vorgesehenen Bereich bleibt die Erhaltung des Fehncharkkters mit Wiekenstruktur usw.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Thlow, den 27.11.1985

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister

Gemeindedirektor 31.

Die Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang behauten Ortstelles ist mit Verfügung (Az. 61.70.05-012108/85) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben gem. § 34(2) BBau Gin Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBau Genehmigt.

Norden, den 13. DEZ. 1985 LANDKREIS AURICH DER OBERKREISDIREKTOR



lat vorgelegen Norden den 13. DEZ 1985 LAMOKREIS AURICH DER OBERKREISDIREKTOR Am Autrage . Ihloweriehm. Abgrenzungsbereich (§ 3\$ Abs. 2 OT Thlowerfehn BBauG) Wieke/Alte Wieke/Klapphörn